



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Weßling (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung Wochenmarkt Weßling (Flurnummer: 281/52), erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,00 € pro angefangenen laufenden Meter. Die Gebühr ist im Voraus zum 01.04. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Strom wird nach Verbrauch zusätzlich abgerechnet.
- (3) Stände, die zu 100 % einem gemeinnützigen Zweck dienen, können von den Gebühren befreit werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde Weßling.
- (2) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Wird der Standplatz an einem der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung oder –erlass.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2021 außer Kraft.

Weßling, den 28.4.23



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsmerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekannngabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am

Unterschrift